Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Grundsätze über die Bewilligung zur Anlage von Holzbahnen als forstlichen Bringungsbauten. *)

Baron v. d. K., Inhaber des Gutes F. in Untersteiermark, besitzt in der Gemeinde Z. einen Waldcomplex von ungefähr 2000 Joch, und nächst der an der kärntnerischen Linie der Südbahn gelegenen Eisenbahnstation M. N. eine Kunstsägemühle, welche mit großem Kostenaufwande zu dem Zwecke errichtet wurde, um das Holz aus dem obigen Waldcomplexe verarbeiten zu können. Da die Zufuhr des Holzes aus dem Walde nach der Kunstmühle auf den bestehenden Wegen theils gar nicht, theils nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten möglich war, so beabsichtigte der genannte Gutsinhaber zur leichteren Ausbringung der Waldproducte aus seinen Forsten einen hölzernen Schienenweg oder eine sogenannte Holzbahn zu erbauen, worauf erfahrungsgemäß mittels dazu construirter Wagen sowohl Scheiterholz als Sägeklötze mit Leichtigkeit aus dem Walde geschafft werden können. Baron v. d. K. suchte zu diesem Zwecke bei dem Umstande, als die Bahn auch fremde Grundstücke berühren sollte, bei der Bezirkshauptmannschaft um die behördliche Intervention im Sinne des §. 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 beziehungsweise um die Genehmigung dieser Bahnanlage nach. Von der Bezirkshauptmannschaft M. wurde hierüber eine Localerhebung unter Beiziehung eines technischen Beamten, der durch die projectirte Holzbahn-Anlage berührten Grundeigenthümer und zweier Schätzmänner angeordnet. Bei derselben wurde erhoben, daß das Holz in den fraglichen Waldungen in Z. bereits haubar und überständig sei, auf der durch das L.-Thal führenden, stark verwahrlosten, theilweise sogar gefährlichen Gemeindestraße aber beinahe gar nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausgebracht und zur Sägemuhle weiterbefördert werden könne. Ebenso wurde constatirt, daß die projectirte Holzbahn, welche in einer Länge von 2800 Klaftern theils über die Gründe des Baron v. d. K., theils aber auch über fremde Grundstücke bis zu einer bestehenden Durchfahrts-Oeffnung der kärntnerischen Linie der Südbahn geführt werden sollte, zur Erreichung des vom Eigenthümer beabsichtigten Zweckes nicht nur vollkommen geeignet sei, sondern daß es überhaupt kein anderes Mittel gebe, die Waldproducte aus den Forsten des Gutes Z. mit solcher Leichtigkeit und Schnelligkeit heraus zu befördern, als dies mittelst der projectirten Holzbahn möglich sei. Die Bezirkshauptmannschaft M. sah sich auf Grund dieses Commissionsbefundes veranlaßt, bei der steiermärkischen Statthalterei um die Genehmigung der Expropriation für die zur Anlage der Holzbahn benöthigten fremden Grundstücke gegen volle Entschädigung der Grundbesitzer einzuschreiten. Von der Statthalterei wurde aber die Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft M. mit Hinblick auf den überkommenen Wirkungskreis der bestandenen Kreisbehörden zur eigenen Amtshandlung in erster Instanz zurückgestellt, da es sich hier nicht um die Ertheilung einer Expropriationsbewilligung im Sinne des §. 9 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sondern um die Lösung der Frage handle, inwieweit und unter welchen Bedingungen und Vorsichten die politische Bewilligung im Grunde der §§. 24 und 25 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zur Errichtung und Benützung des fraglichen „Holzbringungswerkes" gegeben werden könne, wobei jedenfalls in Betracht komme, daß der citirte §. 24 in einzelnen Fällen den fremden Grundeigenthümern wohl eine Verpflichtung, gegen volle Schadloshaltung über ihre Gründe die Waldproducte bringen zu lassen, auferlegt, keineswegs aber von einem Expropriationsrechte der Waldeigenthümer spricht. Zu Folge dieser Weisung und über neuerliches Einschreiten des Baron v. d. K. wurde von der Bezirkshauptmannschaft M. eine abermalige noch umfassendere Localerhebung unter Beiziehung sämmtlicher Interessenten, darunter auch eines Vertreters der Südbahn-Gesellschaft und eines Vertreters des Bezirksausschusses in M., zweier Forstverständiger und eines Bautechnikers gepflogen, welche zu denselben Ergebnissen wie die erste Erhebung führte. Es wurde erkannt, daß die Bringung der in den Waldparcellen R. und G. vorhandenen schon längst schlagbaren Holzvorräthe im Gesammtbelaufe von ungefähr 6,960.000 Kubikschuhen überhaupt, und insbesondere für die Speisung der mehrgenannten Kunstsägemühle, dringend nothwendig sei, daß diese Bringung auf der bestehenden Gemeindestraße nur mit solchen Kosten möglich wäre, daß der aus der Verwerthung des Holzes erzielte Reingewinn auf ein Minimum herabsinken müßte, und daß endlich auch der vorbeiführende Lobnitzbach, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seiner Ufer

*) Aus dem „Landwirthschaftl. Wochenblatte" des k. k. Ackerbauministertums.

und die zahlreichen daranliegenden Mühlen, nicht zum Schwemmen des Holzes benutzt werden könnte.

Es wurde sohin von der Bezirkshauptmannschaft M. trotz des Protestes von sechs Grundbesitzern, deren Gründe durch die projectirte Bahn benützt werden sollten, die Entscheidung gefällt, daß die Errichtung der fraglichen Bahn nach der angedeuteten Construction und gegen Beobachtung einiger vom intervenirenden Bautechniker zur Führung des Verkehrs und des Wirthschaftsbetriebes aller betheiligten Interessenten für nothwendig erklärter Bedingungen zulässig sei, und daß die oberwähnten sechs Grundbesitzer beim Vorhandensein der Bedingungen des §. 24 des Forstgesetzes gehalten seien, dem Gute F. die Bringung der Forstproducte aus den Waldtheilen R. und G. über ihre Gründe mittelst der projectirten Holzbahn durch fünf Jahre vom Tage der Errichtung an, sowie die Tracirung für die Anlage dieser Holzbahn gegen die im Gesetze bestimmte volle Entschädigung zu gestatten. Der Bewerber Baron v. d. K. wurde aber verpflichtet, bei dem Umstande, als sich die betheiligten Grundbesitzer mit ihm über das Maß der zu leistenden Entschädigung nicht einigen konnten, vor Beginn der Tracirungsarbeiten auf Verlangen der Grundbesitzer den vorläufig erhobenen Betrag von 500 fl. pr. ein Joch Wiese, 200 fl. pr. ein Joch Wald und 80 fl. pr. ein Joch Weide nach Verhältniß des von jedem Grundbesitzer angesprochenen Flächenmaßes bei der Bezirkshauptmannschaft zu erlegen und unmittelbar nach definitiver Feststellung der Trace unter genauer Angabe derselben und des Constructionsplanes um die Vornahme der endlichen Schätzung einzuschreiten.

Gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft M. wurde sowohl von zweien der betreffenden Grundbesitzer, als auch vom Inhaber des Gutes F., Baron v. d. K., der Recurs an die steiermärkische Statthalterei ergriffen. Das Petitum der ganz gleichförmig gehaltenen Recurse der zwei Grundbesitzer war auf Aufhebung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung und Abweisung des vom Baron v. d. K. gestellten Ansuchens gerichtet; eventuell sollte der letztere wenigstens zur Vervollständigung seines Bahnanlage-Projectes durch Vorlage eines ordentlichen Planes sammt Kostenüberschlag verhalten werden, worauf eine neuerliche Erhebung mit Zuziehung unparteiischer Forstmänner und im Straßen- und Bahnbaue erfahrener Fachkundiger erfolgen sollte. Hingegen wurde in dem Recurse des Baron v. d. K. die Modificirung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft M. in den nachfolgenden zwei Richtungen angestrebt: erstens wollte sich derselbe nicht mit der blos auf fünf Jahre ertheilten Bewilligung zur Anlage und Benützung der über fremde Gründe zu führenden Bahn begnügen, sondern diese Bewilligung auf unbestimmte Zeit zuerkannt haben; zweitens schien ihm auch die recurrirte Entscheidung insoweit mangelhaft und nicht den Verhältnissen entsprechend zu sein, als darin nur von den Waldtheilen R. und G. Erwähnung geschehen sei, während es sich factisch um die Bringung und Verwerthung der Forstproducte aus den gesammten gegen den Lobnitzbach abhängenden Waldcomplex des Gutes F. handle.

Von Seite der Statthalterei wurde dem Recurse des Baron v. d. K. in so weit Folge gegeben, als die recurrirte Entscheidung, gemäß dem vom Baron v. d. K. gestellten Begehren, nicht blos auf die Waldtheile R. und G., sondern überhaupt auf den ganzen gegen den Lobnitzbach abhängenden Waldcomplex des Gutes F. ausgedehnt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil sich die commissionellen Besichtigungen und Begehungen auf den ganzen Waldstand bezogen, der Waldbestand durchschnittlich ein und derselbe war, und die nominelle Bezeichnung der erwähnten Waldtheile statt des erwähnten ganzen Waldcomplexes irrthümlich als allgemeine Bezeichnung angenommen wurde. Das andere Ansinnen des Baron v. d. K., daß die auf fünf Jahre ertheilte Bewilligung zur Anlage und Benutzung der Bahn, beziehungsweise die den Grundbesitzern während dieser fünf Jahre auferlegte Verpflichtung, die Bringung des Holzes über ihre Gründe dulden zu müssen, auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden möge, ward hingegen von der Statthalterei mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß derlei unbestimmte Bewilligungen auch bei Holztriften nicht gegeben werden dürfen und daß es Baron v. d. K. für den Fall des aufrechten unausgesetzten Betriebes ja immer freistehe, nach Ablauf der fünf Jahre um einen weiteren Ausspruch dieser Verpflichtung einzuschreiten, falls die Bedingungen des §. 24 des Forstgesetzes ungeachtet der erfolgten Ausfuhr des Holzes durch fünf Jahre noch vorhanden sein werden.

Die Recurse der Grundbesitzer wurden aus den im bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse enthaltenen Gründen und noch aus dem weiteren Grunde zurückgewiesen, weil im Gegenstande der gegen die Sicherheit des Betriebes auf der Bahn gemachten Einwendungen erst seinerzeit bei Vorlage des Constructionsplanes und durch Statuirung einer förmlichen Betriebsordnung die nöthige Vorsorge zu treffen sein würde.

Auch gegen diese Entscheidung wurde abermals von beiden Theilen der Recurs an das Ackerbauministerium gerichtet.

Die Grundbesitzer wiederholten in ihren Recursschriften ihre bereits früher gemachten Einwendungen und betonten noch besonders, daß Baron v. d. K. mittlerweile doch selbst im Vereine mit der Commune an die Verbesserung der verwahrlosten Gemeindestraße gegangen sei und dieselbe seither fortwährend zur Ausbringung des Holzes benütze, wodurch die angebliche Nothwendigkeit der Holzbahnanlage am schlagendsten widerlegt sei.

Der Ministerial-Recurs des Baron v. d. K. war gegen die Beschränkung der ertheilten Bewilligung auf fünf Jahre gerichtet. Es wurde von ihm hervorgehoben, daß durch diese Beschränkung der Fortbestand der Bahn nach Ablauf dieser Frist in Frage gestellt sei, da der von der Statthalterei gebrauchte Passus: „daß es ihm freistehe, nach Ablauf der fünf Jahre um einen weiteren Ausspruch der den fremden Gutsbesitzern auferlegten Verpflichtung einzuschreiten, falls die Bedingungen des §. 24 des F. G. ungeachtet der erfolgten Ausfuhr des Holzes durch fünf Jahre noch vorhanden sind", zwar die wahrscheinliche Erneuerung der Bewilligung in Aussicht stelle, dennoch aber den Behörden die völlige Freiheit der Entscheidung nach Ablauf jener Frist vorbehalte. Ferner seien die für die Herstellung der beinahe zwei Meilen langen Bahn präliminirten Kosten (20.000 fl. ohne die jährlichen Entschädigungs- und Erhaltungskosten) so bedeutend, daß sich die Anlage dieses kostspieligen Holzbringungswerkes in der kurzen Zeit von fünf Jahren nicht rentiren würde. Endlich sei auch vom forsttechnischen Standpunkte gegen diese Beschränkung einzuwenden, daß die Ausbeutung eines 2000 Joch umfassenden Complexes in fünf Jahren wo nicht unmöglich, so doch ohne Waldverwüstung nicht durchführbar sei, während bei länger andauernder Ausbringung des Holzes der Bestand des Waldes auch für die Zukunft gewahrt werden könne. Am Schlusse des Recurses wurde von Baron v. d. K. das Petitum gestellt: es möge, wenn schon eine unbegrenzte Concession für den Bestand und Betrieb der von ihm zu erbauenden Holzbahn nicht gewährt werden sollte, auf die Expropriation sämmtlicher Grundbesitzer, über deren Grundstücke die fragliche Bahn gehen würde, erkannt werden.

Bei der Entscheidung über diese Recurse kam zunächst für das Ackerbauministerium die Frage in Betracht, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der vorliegende Fall zu beurtheilen komme, und ob derselbe überhaupt der Competenzsphäre des Ackerbauministeriums angehöre. Man gelangte bald zum Schlusse, daß die projectirte Holzbahn weder nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, noch nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1859, R. G. Bl. Nr. 200 (über die Bergwerkseisenbahnen), zu beurtheilen sei, da es sich im vorliegenden Falle um keine Eisenbahn, sondern nur um einen nach einem höchst primitiven Systeme construirten hölzernen Schienenweg handle. Ebenso wenig konnten natürlich die in neuerer Zeit für Pferdeeisenbahnen erlassenen Verordnungen hier zur Anwendung gelangen. Es erübrigte daher beim Abgange anderer gesetzlicher Bestimmungen über derlei Bahnanlagen wol nichts, als die Bahn als eine „Holzbringungsvorrichtung" zu behandeln, und mit Rücksicht darauf, daß diese Vorrichtung theilweise auf fremden Gründen hergestellt werden sollte, den Fall unter §. 24 des Forstgesetzes zu subsumiren. Hiemit war auch selbstverständlich die Competenz des Ackerbauministeriums, welchem die Handhabung des Forstgesetzes in oberster Linie zusteht, außer jeden Zweifel gesetzt.

Auf das Meritorische der gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse eingehend, fand das Ackerbauministerium, daß zunächst gegen die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der gepflogenen Erhebungen kein stichhältiges Bedenken zustehe, und daß durch dieselben zur Genüge die Nothwendigkeit der projectirten Holzbahnanlage dargethan sei, da ein Theil der Waldproducte auf den bestehenden Wegen gar nicht, der Rest auch nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herausgefördert werden könne. Es wurden sonach beim Vorhandensein der Bedingungen des §. 24 F. G., die recurrirenden Grundbesitzer für verpflichtet erachtet, sich die Führung der projectirten Bahn über ihre Gründe gefallen zu lassen. Das Ackerbauministerium war aber ferner auch der Ansicht, daß es dem Inhalte und dem Geiste des §. 24 des F. G. widerstreite, die dem Baron v. d. K. ertheilte Be-

willigung zur Bahnanlage (beziehungsweise die den Grundbesitzern auferlegte Verpflichtung), unter Anwendung der für Holztriftbewilligungen im Forstgesetze enthaltenen Vorschriften, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, weil die überhaupt bedenkliche Anwendung einer Gesetzes-Analogie hier um so weniger am Platze sei, als bei Triften, wo es sich um die Benützung eines öffentlichen Gewässers und um die Concurrenz der Mittrifter handelt, wesentlich andere Verhältnisse und Voraussetzungen, als wie im vorliegenden Falle, obwalten. Das Ackerbauministerium entschied daher, daß dem Recurse des Baron v. d. K. Folge zu geben und die demselben ertheilte Bewilligung zur Benützung der projectirten, über fremde Gründe führenden Bahn auf keinen bestimmten Zeitraum zu beschränken sei, sondern überhaupt so lange fortzudauern habe, als die Voraussetzungen vorhanden sein würden, auf Grund deren die Belastung des fremden Grundes und Bodens nach §. 24 des F. G. zulässig erkannt würde. Anderseits wurde aber auch den Vorstellungen der Grundbesitzer bezüglich der Schadenersatzansprüche in so weit Rechnung getragen, als die erwähnte auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkte Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden sollte, daß bei der sofort nach Feststellung der Trace und der Niveau-Verhältnisse der Bahn vorzunehmenden neuerlichen Schätzung der Entschädigungsansprüche aller Betheiligten nicht nur auf die Entziehung des zur Bahnanlage nöthigen Terrains, sondern auch, und zwar in erster Linie auf die aus Sicherheitsrücksichten unerläßliche Beschränkung und Erschwerung des Wirthschaftsbetriebes hinsichtlich des zu beiden Seiten der Bahn sehr steil ansteigenden Waldgrundes der fremden Grundbesitzer gebührende Rücksicht genommen und der bei dieser Schätzung ermittelte Betrag gemäß §. 24 F. G. sofort bei der politischen Behörde erlegt werde.

Sonach wurde vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels die Entscheidung über die Recurse des Baron v. d. K. und der Grundbesitzer in der oben angedeuteten Weise dahin gefällt, daß dem Baron v. d. K. die mehrerwähnte Bewilligung zur Anlage und Benützung der über fremde Gründe zu führenden Holzbahn im Grunde des §. 24 des F. G. ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt, und den Grundbesitzern unter Wahrung ihrer Entschädigungsansprüche gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt wurde, sich die Führung der Bahn über ihre Gründe gefallen zu lassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Ueber das Verhältniß des Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Art. III des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862.

b) Die Gemeinde ist nicht berechtigt, auf die Unterlassung der Nachweisung der Heimatsberechtigung eines Auswärtigen eine Strafsanction auszusprechen.

Die Gemeindevorstehung H. eröffnete dem Lorenz J. auf der in dieser Gemeinde liegenden F.-Hube, daß er in den Gemeindeverband von H. aufgenommen werde, sobald er nachweise, daß er physischer und factischer Besitzer der F.-Hube geworden sei. Zugleich habe er die Entlassung von seiner früheren Heimatgemeinde T. beizubringen. Neun Monate darnach erließ die Gemeinde H. an Lorenz J. die Erklärung, daß er als Fremder angesehen werden müsse, weil er sich nicht als Besitzer der F.-Hube ausgewiesen habe, und wurde derselbe beauftragt, binnen acht Tagen sich mit der Legitimationsurkunde seiner Heimat auszuweisen.

Lorenz J. wendete sich bezüglich des Heimatscheines an die Gemeinde T., erhielt jedoch von dieser den Bescheid, daß ihm von ihrer Seite kein Heimatsrecht ertheilt werden könne, weil er als factischer Besitzer der F.-Hube von der Gemeinde H. aufgenommen, und in Folge dessen aus dem Verbande der Gemeinde T. entlassen worden sei, und weil er die ihm gehörige Keusche in T. verkauft habe.

Hingegen wieder bedeutete die Gemeinde H. dem Lorenz J., daß er die behufs seiner Aufnahme in den Verband von H. gestellten Bedingungen nicht erfüllt habe, daher heimatslos sei, und daß sein Verweilen in H. nur dann geduldet werden könne, wenn er entweder den physischen und factischen Besitz der F.-Hube oder die Heimatsberechtigung in einer anderen Gemeinde nachweise, und zwar binnen acht Tagen bei sonstigem Verfalle in eine Geldbuße von 10 fl.

Gegen diesen Gemeinde-Erlaß wendete sich Lorenz J. an die Bezirkshauptmannschaft K. um Abhilfe; dieselbe entschied, daß im Hinblicke auf den §. 8 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 und auf §. 10 der kärntnerischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864 dem Recurse des Lorenz J. gegen obigen Gemeindeerlaß keine Folge gegeben werden könne, da Lorenz J. wohl die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband, nicht aber die wirkliche Aufnahme erlangt habe, und weil der Erlaß der Gemeindevorstehung nur die Aufforderung enthalte, entweder das Heimatrecht in H. zu erlangen, oder das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde nachzuweisen.

Gegen diese Entscheidung recurrirte Lorenz J. an die Landesregierung. Die vorerst vernommene Gemeindevorstehung H. äußerte sich dahin, daß Lorenz J. noch nicht wirklicher Besitzer der F.-Hube sei, daher als Fremder betrachtet werden müsse; daß er die Tochter des früheren Besitzers der F.-Hube noch immer nicht geheiratet habe, sondern mit ihr im Concubinate lebe, was die Gemeindevorstehung in Zukunft abgestellt wissen wolle. Weise sich Lorenz J. als Besitzer der Hube aus, so werde seine Aufnahme in H. erfolgen.

Der Landespräsident hob den recurrirten Erlaß des Bezirkshauptmannes auf, weil Lorenz J. nach §. 17 des Heimatgesetzes nicht heimatlos, sondern so lange in T. heimatberechtiget sei, bis seine Aufnahme in einer anderen Gemeinde erfolgt sein werde; weil die Gemeinde H. wohl die Aufnahme in ihren Verband verweigern, nicht aber den Lorenz J. zur Nachweisung der Besitzverhältnisse verhalten könne; weil die Beschränkung seines Aufenthaltes auf der F.-Hube dem Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142) widerstreite, und weil hinsichtlich des öffentliches Aergerniß erregenden Concubinates der Gemeinde zwar die Amtshandlung nach §. 10 der Gemeindeordnung zustehe, allein dieses Concubinates in der Aufforderung der Gemeinde H. an Lorenz J. gar nicht erwähnt sei, und die Geltendmachung dieses Umstandes geradezu im Widerspruche mit der Aufforderung stehe, da in dieser die Aufnahme des Lorenz J. lediglich von dem Besitze der F.-Hube abhängig gemacht werde.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 12. Juni 1870, Zahl 8277, dem gegen die Entscheidung der Landesregierung ergriffenen Recurse der Gemeinde H. mit dem Bemerken keine Folge, „daß die in der gedachten Entscheidung der Landesregierung enthaltene Berufung auf Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hinsichtlich des Rechtes der Staatsbürger, an jedem Orte des Staatsgebietes ihren Wohnsitz und Aufenthalt zu nehmen, nicht zutreffend erscheint, weil durch erwähntes Staatsgrundgesetz die im Wege der Landesgesetzgebung erlassene Gemeindeordnung für Kärnten, daher auch die Bestimmungen des §. 10 derselben nicht aufgehoben worden sind, und weil es sich überhaupt dermalen noch nicht um die Ausweisung des Lorenz J., sondern nur um dessen Nöthigung zur Nachweisung seiner Heimatberechtigung handelt. Insoferne jedoch weder in erster noch in zweiter Instanz über die angefochtene Berechtigung der Gemeinde H. zur Androhung einer Strafsanction in ihrem an Lorenz J. gerichteten Erlasse entschieden worden ist, wird hiemit zugleich erkannt, daß die Gemeinde weder nach §. 34 noch nach §. 58 der Gemeindeordnung befugt war, eine solche Strafsanction auszusprechen, es möge sich diese nur auf die Unterlassung der Nachweisung der Heimatberechtigung allein, oder auch auf die Unterlassung des Besitz-Nachweises hinsichtlich der F.-Hube beziehen.

Uebrigens stehe es dem Lorenz J. frei, im Sinne des §. 42 des Heimatgesetzes die instanzmäßige Entscheidung über seine Heimatberechtigung bei der Behörde zu verlangen.“ W.

---

a) Zur Begrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinde.

b) Gegen Nichtbefolgung ortspolizeilicher Verfügungen der Gemeinde kann Confiscation (als Strafe) nicht angedroht werden.

In der Gemeinde H. wurde am 24. October v. J. ein Gemeindebeschluß publicirt, welcher dahin lautete, daß alles Holz, welches in der Gemeinde, sei es im Aequivalenten-Walde, sei es auf den Einzelnen gehörigen Waldwiesen, gefällt wird, der Stempelung am Stock durch den Gemeindevorstand zu unterziehen ist, daß kein Holz ungestempelt ausgeführt werden darf, widrigens dasselbe confiscirt wird. Die Veranlassung hiezu gab, daß die Wald- oder Gereuth-Wiesen der Gemeinde-Insassen vielfach in der Aequivalenten-Waldung gelegen sind und daß viele Eigenthümer diese Gelegenheit benützen sollen, um Holz aus der Aequivalenten-Waldung zu stehlen, und daß sonach nur durch eine solche Maßregel den Diebstählen vorgebeugt werden könne.

Der Gemeinde-Insasse B. hat nun nach seiner eigenen Angabe auf seiner eigenen Wiese Fichtenstämme gefällt, wiederholt um deren Stempelung gebeten, und als ihm dieselbe verweigert wurde, weil ein nachträglicher Gemeindebeschluß die Stempelung am Wurzelstocke angeordnet hatte, das Holz nach S. geführt, wo es ihm confiscirt wurde.

B. erklärte bei der Bezirkshauptmannschaft, daß er das ihm beanständete Holz auf seiner eigenen Wiese geschlagen hat und daß die Confiscation des Holzes noch vor der Publication des Gemeinde-Beschlusses erfolgt sei.

Er wurde jedoch vom Bezirkshauptmann mit seiner Beschwerde gegen die Confiscation, welche in seiner gegen den publicirten Gemeindebeschluß verstoßenden Handlungsweise begründet sei, abgewiesen. In zweiter Instanz wurde dem Recurse des B. Folge gegeben wegen Illegalität des der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Gemeindebeschlusses, und die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, bezüglich dieses Beschlusses im Sinne des §. 95 Gemeinde-Ordnung Amt zu handeln.

Gegen diese letztere Entscheidung der Landesstelle überreichte nun der Gemeinde-Vorsteher von H. den Ministerial-Recurs, worin er die Giltigkeit des erwähnten Gemeindebeschlusses zu begründen und darzuthun versuchte, daß derselbe keine Rechte verletze, und daß die Gemeinde nur im Interesse der Forstcultur gehandelt habe.

Das Ministerium des Innern wies mit Entscheidung vom 8. September 1870, Z. 9218, im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium diesen Recurs der Gemeinde-Vorstehung zurück, „weil, abgesehen davon, daß die Gemeinde nicht berechtiget ist, so weit gehende Beschränkungen des Eigenthumrechtes anzuordnen, wie sie in dem fraglichen Gemeindebeschlusse durch die Anordnung der Stempelung der Wurzelstöcke der auf im Privatbesitze befindlichen Wiesen gefällten Bäume gelegen ist, der Gemeindebeschluß schon deshalb illegal ist, weil nach §. 35 der Gemeinde-Ordnung für die Nichtbefolgung ortspolizeilicher Verfügungen nur eine Geldstrafe bis 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden, nicht aber die Confiscation angedroht werden darf". —rb.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 4. April 1870, Z. 4550, betreffend die Bestellung von l. f. Commissären bei Vereinen, im Sinne des §. 22 des Vereins-Gesetzes vom Jahre 1852.

Anläßlich der von einem Landes-Chef gestellten Anfrage über den Vorgang und die Competenz bei Bestellung von l. f. Commissären bei Vereinen im Sinne des §. 22 des Vereinsgesetzes vom J. 1852, gebe ich mir die Ehre, Euer . . . . . zu eröffnen, daß eine solche Bestellung von nun an in der Regel nur bei jenen Vereinen einzutreten hat, welche Geschäftszweige betreiben, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, nämlich: Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschifffahrt u. dgl.), Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, sowie Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautenden Obligationen und Kassascheinen.

Bei derlei Vereinen erfolgt die Bestellung durch dasjenige Ministerium, in dessen Ressort die Vereinsunternehmung fällt, mithin bei Transportgesellschaften durch das Handelsministerium, bei Versicherungs- und Pfandleihgesellschaften durch das Ministerium des Innern, bei Bank- und Creditinstituten durch das Finanzministerium, wobei eventuell auch ein vorläufiges Einvernehmen mit den andern betheiligten Ministerien stattfindet.

Sofern daher bei Genehmigung der Gründung einer solchen Gesellschaft keine specielle Weisung hinsichtlich der Bestellung des l. f. Commissärs erfolgt, ist sofort nach deren Constituirung der Antrag auf Besetzung der l. f. Commissärsstelle und Feststellung der Aufsichtsgebühr an das zuständige Ministerium zu erstatten.

Bezüglich der Sparkassen ist sich strenge an dem §. 27 des Sparkasseregulativs vom 23. Oktober 1844 zu halten, wornach es den Landesstellen obliegt, jeder Sparkasse einen l. f. Commissär beizugeben, welcher jedoch keine Gebühr zu beziehen hat.

Bei anderen, gleichfalls nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 zu behandelnden Vereinen ist in der Regel ein l. f. Commissär nicht zu bestellen, doch bleibt es den Landesstellen unbenommen, falls sich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel ergeben sollte, einen besonderen motivirten Antrag anher zu erstatten.

Erlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1870, Z. 11652, betreffend das Unterbleiben des Einvernehmens mit den Finanzbehörden, bei Bewilligung von Privatmauten.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles habe ich mich mit dem k. k. Finanzministerium dahin geeinigt, daß bei den, den politischen Behörden zukommenden Mautbewilligungen in jenen Fällen, wo es sich lediglich um Privatmauten und Feststellung der bezüglichen Tarife handelt, insofern hiebei das Interesse des Aerars weder direkt noch indirekt betheiligt ist, das bisherige Einvernehmen mit den Finanzbehörden von Seite der politischen Behörden unterbleiben kann.

Hievon beehre ich mich Euere . . . . . zur gefälligen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß die Finanzlandesbehörden von dieser Anordnung mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Juli l. J., Z. 898, verständigt worden sind.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär erster Klasse im Ministerium des Innern Anton Stanowski zum Statthaltereirathe zweiter Classe der galizischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben die bei dem Rechnungsdepartement der mährischen Statthalterei erledigte, mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verbundene, sistemisirte Vorstandsstelle dem ersten Rechnungsrathe dieses Departements Anton Klimesch verliehen.

Se. Majestät haben die Versetzung des mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Ministerialrathes im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eduard Freiherrn von Tomaschek in den bleibenden Ruhestand unter dem Ausdrucke der a. h. Zufriedenheit genehmiget.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe zweiter Classe der böhmischen Statthalterei Johann Ritter von Neubauer den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von Kleemann die erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand unter dem Ausdrucke der a. h. Zufriedenheit bewilliget.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Kontrolors-Officials- und Assistentenstellen bei den k. k. Steuerämtern in Niederösterreich und zwar: Eine Kontrolorsstelle erster Classe mit 735 fl. (sammt Zulage 800 fl.), eventuell zweite und dritte Classe mit 630 fl. (sammt Zulage 700 fl.) und 525 fl. (sammt Zulage 600 fl.), dann eine Officialsstelle mit 525 fl. Gehalt (sammt Zulage 600 fl.), eventuell 472 fl. 50 kr. (sammt Zulage 550 fl.) oder 420 fl. (sammt Zulage 500 fl.) — endlich Assistentenstellen mit dem Gehalte von 367 fl. 50 kr. (sammt Zulage 450 fl.), sämmtlich, mit Ausnahme der letzteren, gegen Kautionserlag im Gehaltsbetrage ohne die Zulage, bis 20. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 228.)

Amanuensisstelle an der Grazer k. k. Universitätsbibliothek mit jährlichen 400 fl. Gehalt bis 15. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 228.)

Zwei Assistentenstellen bei der k. k. Forstakademie in Mariabrunn und zwar für Mathematik und die angewandten technischen Fächer mit 500 fl. Jahresgehalt bis 10. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 228).

Eine sistemisirte Landesthierarztesstelle für Dalmatien mit 1000 fl. Jahresgehalt bis Ende Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 228.)

Aerztliche Konzipistensstelle bei der dalmatinischen Statthalterei mit 800 fl. Jahresgehalt bis Ende Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 228.)

Oberamts-Controlorsstelle beim k. k. Wiener-Haupt-Zollamte 1600 fl. eventuell 1500 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, eventuell eine Oberamtsoffizialsstelle mit 1200, 1100, 1000 oder 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, eventuell eine Zollamts-Offizialsstelle mit 800 fl. oder 700 fl. und 150 fl. Quartiergeld — bei allen gegen Dienstkaution. (Amtsblatt Nr. 229.)

Zwei provisorische Conceptsadjunktenstellen in Ober-Oesterreich mit 400 fl. Gehalt jährlich bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 233.)

Koncipistenstelle bei der Finanzlandesdirektion in Wien mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine Konceptsadjunktenstelle im Bereiche der Finanzbezirks-Direktionen in Nieder-Oesterreich mit 700 fl., eventuell 630 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 180 fl. Quartiergeld jährlich bis 20. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 233.)

Ober-Einnehmers- und Oberamts-Controlorsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Olmütz, die erste mit 1400 fl., die zweite mit 1200 fl. Gehalt nebst dem Genusse einer freien Wohnung oder des sistemisirten Quartiergeldes — gegen Kautionsleistung in der Gehaltshöhe. (Amtsblatt Nr. 233.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandes-Direktion in Brünn mit 1300 fl. Gehalt, eventuell Rechnungsoffizialsstellen mit 1000 fl. und 900 fl. mit 800 fl. und 700 fl., endlich mit 600 fl. und 500 fl. bis 20. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 233.)

Bezirkssecretärsstelle in Reichenberg mit 700 fl., eventuell 600 fl. Gehalt jährlich bis 2. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 233.)

Concipistenstelle bei der mährischen Statthalterei mit 800 fl. Gehalt jährlich bis 20. Oktober l. J. (Amtsblatt Nr. 233.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.